

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für technische Service- und Zusatzleistungen

der Migrol AG, Badenerstrasse 569, CH-8048 Zürich (nachfolgend 'Unternehmerin' genannt).

Zur Vereinfachung der Leserlichkeit wird im Text auf die männlich-weibliche Doppelbezeichnung "Besteller/Bestellerin" verzichtet. Die Bezeichnung Besteller meint beide Geschlechter.



1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Arbeiten und Ersatzteile welche durch die Unternehmerin ausgeführt werden und sind Bestandteil des jeweiligen Dienstvertrages. Vorbehalten bleiben spezielle Vereinbarungen. Anderslautende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie von der Unternehmerin ausdrücklich und schriftlich akzeptiert worden sind.

2. Vertragsgrundlagen / Vertragsschluss

2.1. Die Unternehmerin ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten ganz oder teilweise an Subunternehmer zu vergeben. Sie schliesst die diesbezüglichen Verträge im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ab.

2.2. Bei telefonischer Bestellung kommt der Dienstvertrag durch deren Annahme während des Gesprächs zustande. Danach wird dem Besteller per Post eine schriftliche Auftragsbestätigung versandt. Eine mittels Post oder elektronischer Übermittlung (Fax, E-Mail) erfolgte Bestellung ist verbindlich.

2.3. Die im Online-Shop (www.migrol.ch) angebotene Produktauswahl stellt noch keine rechtlich bindende Offerte dar. Mit der Bestellung unterbreitet der Besteller der Unternehmerin ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrags unter Einbezug dieser von ihm akzeptierten AGB. Die Unternehmerin behält sich das Recht vor, die Bestellung ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Mit der via E-Mail erfolgenden Zustellung der Auftragsbestätigung der Unternehmerin kommt der Werkvertrag zustande.

3. Verkaufspreis

3.1. Der für die Service- und Zusatzleistungen festgesetzte Angebotspreis gilt für die erwähnten Arbeiten welche in der Offerte aufgeführt sind. Nicht erwähnte Arbeiten bzw. Materialien werden separat in Rechnung gestellt.

3.4. Erfolge zwischen Vertragsschluss und Auftragsausführung Erhöhungen oder Neuerhebungen von Steuern, Lenkungsabgaben, Gebühren oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Abgaben, wird der Preis für die Service- und Zusatzleistungen zu Lasten resp. bei deren Ermässigung oder Wegfall zu Gunsten des Bestellers angepasst.

4. Termin für die Ausführung der Arbeiten

4.1. Erfüllungsort ist die vereinbarte Auftragsadresse.

4.2. Innerhalb der von der Unternehmerin angegebenen oder mit dem Besteller anders vereinbarten Auftragsperiode erfolgen die Arbeiten an einem von der Unternehmerin nach Vertragsschluss bestimmten oder an einem separat vereinbarten Ausführungstag und zu einem von der Unternehmerin vorangekündigten Zeitpunkt innerhalb des Kalenderjahres.

5. Verkehr mit Behörden und Privaten

Die Unternehmerin vertritt den Besteller gegen aussen.

6. Versicherungen

Die Bauherrenhaftung trägt der Besteller. Bei schuldhaft verursachten Schäden bleibt jedoch sein Rückgriff auf die Unternehmerin oder auf die am Bau beteiligten Subunternehmer vorbehalten. Es ist auch Sache des Bestellers, auf Beginn der Arbeiten den steigenden Wert der Liegenschaft bei der Gebäudeversicherung zu melden.

7. Funktionskontrolle

Nach den durchgeführten Arbeiten wird eine Funktionskontrolle durchgeführt. Sollten sich trotzdem Betriebsstörungen einstellen, so ist die Unternehmerin sofort zu benachrichtigen. Diese kommt für Rechnungen Dritter, welche ohne ihre Zustimmung zugezogen worden sind, nicht auf.

8. Fakturierung / Zahlungskonditionen

8.1. Die Fakturierung erfolgt aufgrund der Angaben laut Rapport. Zahlungen des Bestellers haben rein netto, d.h. ohne jeglichen Abzug, und unter Ausschluss der Verrechnung zu erfolgen. Die Zahlungsfrist beträgt 10 Tage, besondere Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

8.2. Die Unternehmerin behält sich ausdrücklich vor, Bonitätsprüfungen vorzunehmen sowie Vorauszahlungen oder Barzahlung gegen Tankrevision zu verlangen. Verweigert der Besteller nach erfolgter einmaliger Aufforderung die Zahlung innert angesetzter Frist, kann die Unternehmerin vom Vertrag zurücktreten.

8.3. Bei Bestellungen im Online-Shop gelten ergänzend die im Bestellvorgang angegebenen Zahlungsregelungen.

9. Zahlungsverzug

9.1. Bei Nichteinhaltung der 10-tägigen Zahlungsfrist gerät der Besteller ohne eine besondere Mahnung in Verzug und es werden Verzugszinsen fällig. Die Geltendmachung allfälligen weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

Bei Nichtbezahlung trotz erfolgter Mahnung werden zudem sämtliche Forderungen der Unternehmerin aus anderen mit dem Besteller vereinbarten und erfolgten Arbeiten zur Zahlung fällig.

9.2. Solange sich der Besteller in Zahlungsverzug befindet, hat die Unternehmerin weitere bestehende Auftragsvereinbarungen nicht zu erfüllen. Ist der Besteller zahlungsunfähig geworden und sind die Ansprüche der Unternehmerin dadurch gefährdet, kann diese ihre Leistungen so lange zurückhalten bis ihr die Gegenleistung sichergestellt wird (Art. 83 OR).

9.3. Bis zur vollständigen Bezahlung der ausgeführten Leistung kann die Unternehmerin vom Vertrag zurücktreten und die Ware zurückfordern (Art. 214 Abs. 3 OR). Die Unternehmerin ist dabei berechtigt, die Ware jederzeit zurückzunehmen, wofür der Besteller der Unternehmerin ungehinderten Zutritt zu seiner Tankanlage gewährt.

10. Gewährleistung / Haftung

10.1. Die Ausführung der Arbeiten erfolgt gemäss den allgemeinen Regeln der Technik. Im Falle einer gesetzlich rechtzeitig erfolgten und berechtigten Mängelrüge hat der Besteller unter Ausschluss des Wandelungs- und Minderungsrechts ausschliesslich das Recht auf Nachbesserung der Arbeiten. Schadenersatzansprüche aus Gewährleistungsrechten sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

10.2. Die Garantiefrist für eingebaute, bzw. gelieferte Ersatzteile beträgt 2 Jahre.

10.3. Andere Beanstandungen können, soweit berechtigt, nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von 10 Tagen ab Ausführung der Unternehmerin schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.

10.4. Die Unternehmerin haftet für sich und ihre Hilfspersonen für absichtlich oder grobfahrlässig verursachte Schäden. Die Haftungssumme für leichte Fahrlässigkeit ist auf den maximalen Betrag von CHF 20'000.- je Schadenersatz begrenzt.

10.5. Jede weitere Haftung der Unternehmerin für direkte oder indirekte Schäden irgendwelcher Art ist, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen.

11. Höhere Gewalt / Lieferbehinderung

Unter höherer Gewalt sind ausserhalb des Machtbereichs der Unternehmerin liegende Umstände zu verstehen, wie insbesondere unvorhersehbare behördliche Restriktionen (z.B. Einfuhrverbote, Kontingentierungen), Betriebsstörungen, Naturereignisse besonderer Intensität, Epidemien, Streik, Aufruhr, kriegerische Ereignisse. Wird die Unternehmerin aus solchen Gründen an der Vertragserfüllung gehindert, ist sie jederzeit berechtigt, Ausführungstermine angemessen zu verlängern bzw. zu verschieben, und ist im Falle eines nicht absehbaren Endes der Behinderung von ihrer Auftragspflicht entbunden. In all diesen Fällen ist jeglicher Schadenersatzanspruch ausgeschlossen.

12. Widerrufsrecht bei telefonischen Bestellungen (OR Art. 40)

Bei telefonischen Bestellungen kann der Käufer kostenlos vom Vertrag zurücktreten wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

12.1. Der Widerruf der Bestellung ist möglich, wenn die Bestellung für den persönlichen oder familiären Gebrauch des Kunden bestimmt ist OR Art. 40a.

12.2. Der Käufer hat kein Widerrufsrecht, wenn er die Vertragsverhandlung ausdrücklich gewünscht hat.

12.3. Das Widerrufsrecht ist an keine Form gebunden. Der Nachweis des fristgerechten Widerrufs obliegt dem Käufer. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage, sobald der Kaufvertrag zustande gekommen und der Käufer über das Widerrufsrecht in Kenntnis gesetzt worden ist.

12.4. Bei Widerruf durch den Käufer, hat der Käufer der Verkäuferin für bereits geleistete Lieferungen die Kosten für die Ware und die Lieferung zu erstatten.

13. Rücktritt vom Vertrag

Ergeben sich nach Abschluss des Vertrages mit der Unternehmerin betreffend den Arbeiten nachweisbar wichtige Gründe, namentlich ein Vertragsschluss über den Verkauf der Liegenschaft, so hat der Besteller oder seine Erben ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Dabei wird eine Vorfälligkeitsprämie für die nicht erfüllte Verpflichtung geschuldet. Die Rücktrittsspesen für die Rückabwicklung des Vertrages betragen 15% der unerfüllten Vertragssumme, mindestens jedoch Fr. 130.-- Die Rücktrittserklärung des Bestellers hat unter Angabe des wichtigen Grundes schriftlich zu erfolgen und ist der Unternehmerin unverzüglich nach Kenntnis des wichtigen Grundes zuzustellen.

14. Abweichungen von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Unternehmerin.

15. Datenschutz

Die Unternehmerin bearbeitet die Daten, welche bei Einkäufen gesammelt werden mit grösster Sorgfalt und entsprechend den Regeln des schweizerischen Datenschutzes. Mit dem Kauf erklärt sich der Besteller damit einverstanden, dass die entsprechenden Daten sowie ergänzende Daten, die bei der Unternehmerin vorhanden sind oder von Dritten stammen, innerhalb der gesamten Migros-Gruppe für Warenkorbanalysen, für personalisierte Werbeaktionen sowie für Kundenkontakte verwendet werden. Zur Migros-Gruppe gehören: der MGB, die Migros-Genossenschaften, die Migros-Filialen und -Fachmärkte, der Migros gehörende Detailhandelsunternehmen sowie die Dienstleistungs- und die Produktionsbetriebe der Migros. Eine Weitergabe der Daten ausserhalb der Migros-Gruppe erfolgt ausschliesslich unter strengen, vertraglichen Datenschutzaufgaben an externe Dienstleister in der Schweiz oder im Ausland, aufgrund gesetzlicher Vorschriften an die Strafverfolgungsbehörden oder wenn eine Weitergabe zur Wahrung und Durchsetzung berechtigter Interessen der Migros notwendig ist. Der Besteller hat jederzeit das Recht, die Einwilligung auf Werbung zu widerrufen.

16. Teilnichtigkeit

Sollten sich Teile vorliegender Allgemeiner Geschäftsbedingungen als ungültig oder unwirksam erweisen, so soll dies keinen Einfluss auf die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen haben. Die unwirksame oder ungültige Bestimmung soll durch eine Bestimmung ersetzt werden, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der ersetzenden Bestimmung unter angemessener Wahrung der Interessen der Vertragsparteien am nächsten kommt.

17. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Vorbehältlich gesetzlicher Ausschlüsse einer Rechtswahl untersteht das Rechtsverhältnis dem materiellen schweizerischen Recht.

Unter Vorbehalt zwingender oder teilzwingender Gerichtsstände ist für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Rechtsverhältnis Zürich, soweit zulässig das Handelsgericht des Kantons Zürich, Gerichtsstand. Die Unternehmerin bleibt berechtigt, jedes andere zuständige Gericht anzurufen.